Statuten

BBO
Bank Brienz Oberhasli

Chipfenseewleni im Gauligebiet

Statuten der
BBO Bank Brienz Oberhasli AG

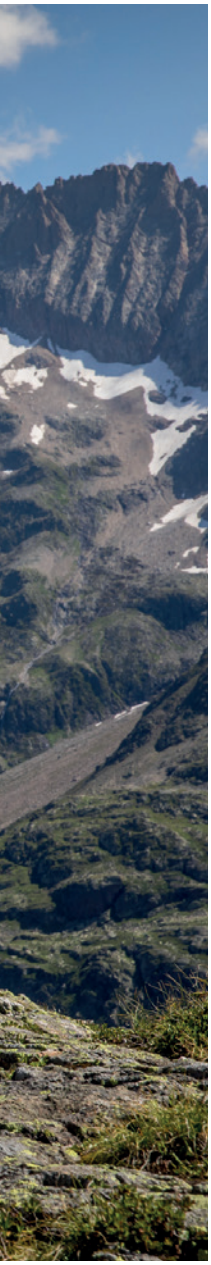

I. Firma, Sitz und Dauer

Art. 1 Firma, Dauer
Unter der Firma **BBO Bank Brienz Oberhasli AG** besteht auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2 Sitz, Niederlassungen und Zweigstellen
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Brienz BE und eine Niederlassung in Meiringen. Sie kann weitere Niederlassungen und Zweigstellen errichten.

Art. 3 Zweck
Die Gesellschaft bezweckt den nachhaltigen Betrieb einer regionalen Bank.
Zur Geschäftstätigkeit gehören insbesondere:
a) Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen, einschliesslich Spareinlagen
b) Ausleihung von Geldern, insbesondere Gewährung von Krediten aller Art mit und ohne Deckung
c) Abwicklung aller Geschäfte, die mit diesen Haupttätigkeiten in Zusammenhang stehen, wie Anlagen flüssiger Mittel und Geldbeschaffung bei anderen Banken oder Finanzgesellschaften
d) Verwaltung offener Depots, Vermietung von Tresorfächern
e) An- und Verkauf von Wertschriften und Forderungspapieren für eigene und fremde Rechnung, Beteiligung an Anleihens- und Aktienemissionen
f) An- und Verkauf von Devisen sowie von ausländischen Geldsorten, Gold usw. für eigene und fremde Rechnung
g) Abgabe von Bürgschaften und Garantien
h) Andere banküblich Dienstleistungsgeschäfte

Die Gesellschaft kann im Rahmen des Geschäftszweckes Unternehmungen gründen oder sich an ihnen beteiligen. Sie kann Grundstücke erwerben, belasten, verwalten und veräussern.

Art. 4 Geschäftsgebiet
Das Geschäftsgebiet erstreckt sich vorwiegend auf den Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli und die angrenzenden Gebiete. In begründeten Fällen können Geschäfte in der übrigen Schweiz getätigt werden.

Auslandgeschäfte sind in beschränktem Ausmass zulässig. Das Geschäftsreglement regelt weitere Einzelheiten.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 5 Aktienkapital
Das Aktienkapital beträgt CHF 2 651 840.00. Es ist eingeteilt in 132 592 Namenaktien zu je CHF 20.00 nominell, die voll liberiert sind.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital bis zum 24.03.2028 jederzeit ein oder mehrere Male auf bis zu CHF 3 977 760.00 durch Ausgabe von bis zu 66 296 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.00 zu erhöhen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle einzelner Aktien Zertifikate über mehrere Aktien auszugeben. Aktienzertifikate können jederzeit in einzelne Aktien oder auch in Zertifikate über eine grössere oder kleinere Zahl von Aktien umgetauscht werden.

Die Aktientitel oder Zertifikate werden ohne Dividendencoupons abgegeben und tragen die Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates.

Art. 6 Aktienbuch
Die Aktionäre sind im Aktienbuch mit Namen und Domizil einzutragen, unter Angabe der Anzahl der ihnen gehörenden Aktien.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre. Alle Rechte aus den Aktien können gegenüber der Gesellschaft somit nur von den eingetragenen Aktionären geltend gemacht werden.

Die Dividendenzahlung erfolgt ausschliesslich an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre; vorbehalten bleibt Art. 685c Obligationenrecht.

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

Jede Änderung der Adresse oder ein Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers/Nominees ist der Gesellschaft mitzuteilen. Solange ein Aktionär dieser Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Art. 7 Bezugsrecht
Bei jeder Neuemission von Aktien haben die Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis zu ihrem bisherigen Aktienbesitz.

Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus den im Gesetz vorgesehenen wichtigen Gründen aufheben oder beschränken.

Art. 8 Übertragung von Namenaktien
Zur rechtsgültigen Übertragung von Aktien zu Eigentum oder Nutzniessung und aller daraus fliessenden Rechte bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Eintragung ins Aktienbuch verweigern,
a) wenn ein Erwerber oder eine unter sich kapital- oder stimmenmässig verbundene Gruppe von Erwerbern bereits 5 % des Aktienkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigt;
b) wenn der Erwerber auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt;
c) wenn die Gesellschaft dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert zu übernehmen.

Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch, welche unter Verwendung falscher Angaben erlangt worden sind, jederzeit nach Anhörung des Betroffenen rückgängig zu machen.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 9 Gesellschaftsorgane
Die Organe der Gesellschaft sind:
A. Die Generalversammlung
B. Der Verwaltungsrat
C. Die Geschäftsleitung
D. Die obligationenrechtliche Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 10 Befugnisse
Die Generalversammlung hat folgende, unübertragbare Befugnisse:
a) Festsetzung und Änderung der Statuten, einschliesslich Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals und die Genehmigung von Kapitalbändern, soweit nach Gesetz hierfür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist
b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle
c) Genehmigung des Geschäftsberichtes (Jahresbericht und Jahresrechnung)
d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und Festsetzung der Dividende sowie des Zeitpunktes ihrer Auszahlung
e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
f) Auflösung der Gesellschaft, auch ohne Liquidation infolge Fusion der Gesellschaft auf dem Wege der Vereinigung mit einer anderen oder der Übernahme durch eine andere Gesellschaft
g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 11 Einberufung der Generalversammlung
Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und für den Fall der Ausgabe von Obligationenanleihen den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Eine physische Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Dabei müssen die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Durchführung der Generalversammlung auf schriftlichem Weg, in elektronischer Form oder durch einen vom Verwaltungsrat unabhängigen Stimmrechtsvertreter vorsehen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der obligationenrechtlichen Revisionsstelle statt.

Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, verlangen.

Art. 12 Einberufungsverfahren
Die Einladung an die Aktionäre erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich oder soweit gesetzlich zulässig, mit elektronischen Kommunikationsmitteln.

Die Einladung muss unter Angabe von Durchführungsort und -art, Datum und Zeit, der Verhandlungsgegenstände sowie des Wortlauts der Anträge des Verwaltungsrates, der Aktionäre und allenfalls der Anleihensgläubiger, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, erfolgen.

In der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen oder elektronisch zur Verfügung stehen und dass jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 13 Stimmrecht, Vertretung von Aktien
Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte kann an der Generalversammlung nur ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder einen anderen, an der Generalversammlung teilnehmenden und im Aktienbuch eingetragenen Aktionär vertreten lassen. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

Für die Bestimmung der Teilnahme- und Vertretungsberechtigung der Aktionäre an Generalversammlungen ist der Stand der Aktienbucheintragungen am 30. Tag vor der Generalversammlung massgeblich.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung bedarf es einer Legitimation und zusätzlich die Feststellung der Identität bei einer Durchführung mit elektronischen Mitteln, für diejenigen Aktionäre, welche ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben. Der Verwaltungsrat regelt die Details.

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen
Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien, mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Wahlen gelten entsprechend diejenigen Kandidaten als gewählt, die die grössten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen, welche gleichzeitig die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für Beschlüsse der Generalversammlung im Sinne von Art. 704 Obligationenrecht.

In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder ein Zehntel der anwesenden Aktionäre sie verlangt.

Wahlen und Abstimmungen können auch elektronisch erfolgen. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht, werden die Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen durchgeführt.

Art. 15 Vorsitz, Organisation, Protokoll
Der Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrates oder in ihrer Abwesenheit ein anderes Verwaltungsratsmitglied leitet die Generalversammlung.

Der Vorsitzende bezeichnet den Sekretär und die Stimmenzähler.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll gemäss den Bestimmungen von Art. 702 Obligationenrecht geführt.

Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden, den Protokollführer und die Stimmenzähler der Generalversammlung unterzeichnet, und gelten damit als genehmigt.

Die Protokolle werden am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt. Jeder Aktionär hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

Art. 16 Universalversammlung
Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

B. Verwaltungsrat

Art. 17 Zusammensetzung
Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5, höchstens 11 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der vierten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung.

Ersatzwahlen finden nur für den Rest der Amtsdauer statt.

Die Verwaltungsräte sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar, scheiden aber nach Erreichen des 70. Altersjahres auf den Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus.

Art. 18 Konstituierung
Der Verwaltungsrat organisiert sich selbst und ernennt insbesondere seinen Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten.

Er bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss Aktionär der Gesellschaft sein. Vorbehalten bleibt Art. 707 Abs. 3 Obligationenrecht.

Art. 19 Sitzungen
Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal im Quartal. Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates, die Revisionsstelle und die Geschäftsleitung vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einladung an die Verwaltungsratsmitglieder erfolgt schriftlich, per Post oder elektronischen Kommunikationsmitteln.

Die Sitzungen können physisch vor Ort, per Zirkularbeschluss oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausnahmsweise unter Verwendung digitaler Kommunikationsmittel durchgeführt werden.

Art. 20 Beschlüsse
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können in Routineangelegenheiten oder bei Beschlüssen von erhöhter Dringlichkeit auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung, sei es postalisch oder elektronisch oder mit digitalen Kommunikationsmitteln zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Solche Beschlüsse gelten nur bei Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Verwaltungsräte als angenommen und sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 21 Protokoll
Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 22 Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates
Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Geschäfts- und Organisationsreglement einem andern Organ der Gesellschaft übertragen sind. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
a) Festlegung der Strategie und der Geschäftspolitik
b) Festlegung der Organisation
c) Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements mit Kompetenzordnung und Erteilung der notwendigen Weisungen
d) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
e) die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung, der Prokuristen, anderer Bevollmächtigter und der internen Revision
f) Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und Art der Zeichnung
g) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
h) Wahl und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und Entgegennahme und Behandlung ihrer Berichte
i) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
j) Erstellung der notwendigen Kapitalerhöhungsberichte
k) Behandlung von Organgeschäften
l) Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse und Kommissionen bestellen, deren Aufgaben und Organisation im Geschäfts- und Organisationsreglement zu regeln sind. Er kann zudem einzelne Aufgaben, die er als Aufsichts- oder Kontrollorgan wahrzunehmen hat, ganz oder teilweise an einzelne Verwaltungsratsmitglieder delegieren.

Art. 23 Aufsicht und Kontrolle
Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung umfasst insbesondere:
a) Behandlung des Geschäftsberichtes, der Zwischenabschlüsse und Planungsunterlagen
b) Entgegennahme der regelmässigen Berichte über Geschäftsgang und Lage der Gesellschaft
c) Erteilung von Weisungen an die interne Revision und Entgegennahme und Behandlung ihrer Berichte
d) Behandlung der Berichte der obligationenrechtlichen Revisionsstelle und der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft

Art. 24 Zeichnungsberechtigung
Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise, wie die Kollektivzeichnung für die Gesellschaft zu geschehen hat.

Art. 25 Governance
Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte zu informieren. Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie persönlich interessiert sind, den Ausstand zu nehmen.

Die Gesellschaft verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, der obligationenrechtlichen Revisionsstelle, der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft, der internen Revision sowie alle Angestellten der Bank, sowohl während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Bank als auch nach ihrem Ausscheiden, das Bankgeheimnis zu wahren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene, vom Verwaltungsrat festzusetzende Entschädigung und auf Ersatz der Auslagen.

C. Geschäftsleitung

Art. 26 Aufgaben und Befugnisse
Der Geschäftsleitung obliegt die gesamte Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, letzteres vorbehältlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates.

Das Geschäfts- und Organisationsreglement umschreibt im Einzelnen die Aufgaben und die Befugnisse der Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung nimmt in der Regel mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

D. Obligationenrechtliche Revisionsstelle

Art. 27 Wahl, Amtsdauer
Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr die Revisionsstelle. Diese muss die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Art. 28 Aufgaben, Befugnisse
Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Aufgabenkreis der obligationenrechtlichen Revisionsstelle im Geschäfts- und Organisationsreglement über das gesetzliche Mass hinaus zu erweitern.

Die Funktionen als obligationenrechtliche Revisionsstelle und als aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft können von der gleichen Gesellschaft ausgeübt werden. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Geschäftsjahr, Geschäftsbericht, Gewinnverwendung

Art. 29 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 30 Geschäftsbericht
Die Aufstellung des Geschäftsberichtes erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 31 Gewinnverwendung
Über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen und aktienrechtlichen Vorschriften. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der Zuweisung an die gesetzlichen Reserven über die Ausschüttung einer Dividende sowie allenfalls über die Errichtung von speziellen Reserven.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 32 Auflösungs- und Liquidationsverfahren
Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft besorgt der alsdann im Amt befindliche Verwaltungsrat die Liquidation, wenn die Generalversammlung nicht einen gegenteiligen Beschluss fasst.

Während der ganzen Dauer der Liquidation bleiben die Befugnisse der Generalversammlung in Kraft, jedoch mit der in Art. 739 Abs. 2 Obligationenrecht genannten Einschränkung. Sie hat namentlich das Recht, die Liquidationsrechnung zu genehmigen.

VI. Bekanntmachungen

Art. 33 Publikationen
Die Publikationen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist befugt, Publikationen der Gesellschaft auch in anderen Organen oder durch elektronische Übermittlung erscheinen zu lassen. Mitteilungen an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen mit gewöhnlicher Post, soweit nicht von Gesetzes wegen Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorgeschrieben sind oder eine Einwilligung zur elektronischen Übermittlung vorliegt.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten
Die Änderungen der vorliegenden Statuen wurden an der Sitzung des Verwaltungsrates vom 26.10.2022 beschlossen.

Die Statuten wurden von der FINMA am 21.11.2022 genehmigt.

Diese revidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. März 2023 genehmigt.

Die Statuten ersetzen die bisherigen und treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Namens der Generalversammlung

Adrian Glatthard	Simone Lötscher
Präsident des Verwaltungsrates	Sekretärin des Verwaltungsrates
sig. A. Glatthard	sig. S. Lötscher

Titelbild: In der Nähe des Mährenhorns

BBO Bank Brienz Oberhasli AG
033 952 10 50
www.bbobank.ch